

Bundesgesetzblatt ⁵⁵⁷

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 30. März 2000

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 2000	Gesetz zu den Änderungen vom 24. April 1998 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (Inmarsat-Übereinkommen) <small>GESTA: XE003</small>	558
27. 3. 2000	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Rheinpatentverordnung	568
28. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-estnischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	570
28. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	579
28. 1. 2000	Bekanntmachung des deutsch-litauischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	588

**Gesetz
zu den Änderungen vom 24. April 1998
des Übereinkommens vom 3. September 1976
über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation
(Inmarsat-Übereinkommen)**

Vom 17. März 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in London am 24. April 1998 von der Versammlung der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (BGBl. 1979 II S. 1081), zuletzt geändert durch die Änderungen vom 19. Januar 1989 (BGBl. 1991 II S. 450), angenommenen Änderungen zum Übereinkommen über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation wird zugestimmt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann das Inmarsat-Übereinkommen in der durch die vereinbarten Änderungen vom 24. April 1998 geänderten Fassung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung in der Neufassung bekannt machen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Inmarsat-Übereinkommens vom 3. September 1976 nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. März 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Änderungen zum Übereinkommen über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation

Amendments to the Convention on the International Mobile Satellite Organization

(Übersetzung)

The acronym "(Inmarsat)" is deleted in the Title to the Convention.

Das Akronym „(Inmarsat)“ wird aus dem Titel des Übereinkommens gestrichen.

The third and fourth paragraphs of the Preamble are deleted.

Der dritte und vierte Absatz der Präambel wird gestrichen.

The fifth paragraph of the Preamble is replaced by the following text, as the third paragraph:

Der fünfte Absatz der Präambel wird zum dritten Absatz und durch folgenden Text ersetzt:

Determined, to this end, to continue to make provision for the benefit of telecommunications users of all nations through the most advanced suitable space technology available, for the most efficient and economic facilities possible consistent with the most efficient and equitable use of the radio frequency spectrum and of satellite orbits,

Entschlossen, zu diesem Zweck auf Grund des neuesten Standes der Weltraumtechnik den Telekommunikationsnutzern aller Staaten weiterhin die leistungsfähigsten und wirtschaftlichsten Einrichtungen zugute kommen zu lassen, die mit einer rationellen und gerechten Ausnutzung des Funkfrequenzspektrums und der Satellitenumlaufbahnen vereinbar sind;

The sixth and seventh paragraphs of the Preamble are deleted.

Der sechste und siebte Absatz der Präambel wird gestrichen.

The following new text is added as the fourth, fifth, sixth, seventh, eighth and ninth paragraphs of the Preamble:

Der folgende neue Text wird der Präambel als vierter, fünfter, sechster, siebter, achter und neunter Absatz hinzugefügt:

Recognizing that the International Mobile Satellite Organization has, in accordance with its original purpose, established a global mobile satellite communications system for maritime communications, including distress and safety communications capabilities which are specified in the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended from time to time, and the Radio Regulations specified in the Constitution and the Convention of the International Telecommunication Union, as amended from time to time, as meeting certain radiocommunications requirements of the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS),

In der Erkenntnis, daß die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck ein weltweites mobiles Satellitenkommunikationssystem für die Schifffahrt errichtet hat, und zwar mit der Möglichkeit, Seenot- und Sicherheitsfunkverbindungen bereitzustellen, die gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 – in der jeweils geänderten Fassung – und gemäß der in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion genannten Vollzugsordnung für den Funkdienst – in der jeweils geänderten Fassung – bestimmte Funkverkehrsansforderungen des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) erfüllen;

Recalling that the Organization has extended its original purpose by providing aeronautical and land mobile satellite communications, including aeronautical satellite communications for air traffic management and aircraft operational control (aeronautical safety services), and is also providing radiodetermination services,

Eingedenk der Tatsache, daß die Organisation ihren ursprünglichen Zweck erweitert hat, indem sie Verbindungen des mobilen Flug- und Landfunkdienstes über Satelliten einschließlich Flugfunksatellitenverbindungen für die Regelung des Luftverkehrs und die Betriebskontrolle von Luftfahrzeugen (Flugsicherungs-funkdienste) bereitstellt, und daß sie ebenfalls Ortungsfunkdienste bereitstellt;

Acknowledging that increased competition in the provision of mobile satellite services has made it necessary for the Inmarsat satellite system to be operated through the Company as defined in Article 1 in order that it can remain commercially viable and thereby ensure, as a basic principle, the continuity of maritime satellite distress and safety communications services for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS),

In Anerkennung der Tatsache, daß der erhöhte Wettbewerb im Bereich der Bereitstellung mobiler Satellitenfunkdienste den Betrieb des Inmarsat-Satellitensystems durch das in Artikel 1 definierte Unternehmen erforderlich macht, damit Inmarsat wirtschaftlich rentabel bleiben und so als Grundsatz die Fortführung der Seenot- und Sicherheitsfunkdienste über Satelliten für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) sicherstellen kann;

Intending that the Company will observe certain other basic principles, namely, non-discrimination on the basis of nationality, acting exclusively for peaceful purposes, seeking to serve all areas where there is a need for mobile satellite communications, and fair competition,

Noting that the Company would operate on a sound economic and financial basis, having regard to accepted commercial principles,

Affirming that there is a need for intergovernmental oversight to ensure that the Company fulfils obligations for provision of services for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) and complies with the other basic principles;

Article 1 – Definitions, is replaced by the following text:

Article 1
Definitions

For the purposes of this Convention:

- (a) "The Organization" means the intergovernmental organization established pursuant to Article 2.
- (b) "The Company" means the corporate entity or entities established under national law and through which the Inmarsat satellite system is operated.
- (c) "Party" means a State for which this Convention has entered into force.
- (d) "Public Services Agreement" means the Agreement executed by the Organization and the Company, as referred to in Article 4(1).
- (e) "GMDSS" means the Global Maritime Distress and Safety System as established by the International Maritime Organization.

Article 2 – Establishment of Inmarsat, is replaced by the following new title and text:

Article 2
Establishment of the Organization

The International Mobile Satellite Organization, herein referred to as "the Organization", is hereby established.

Article 3 – Purpose, is replaced by the following text:

Article 3
Purpose

The purpose of the Organization is to ensure that the basic principles set forth in this Article are observed by the Company, namely:

- (a) ensuring the continued provision of global maritime distress and safety satellite communications services, in particular those which are specified in the International Convention for the Safety of Life at Sea, 1974, as amended from time to time, and the Radio Regulations specified in the Constitution and the Convention of the International Telecommunication Union, as amended from time to time, relative to the GMDSS;
- (b) providing services without discrimination on the basis of nationality;

In der Absicht, daß das Unternehmen bestimmte andere Grundsätze beachtet, nämlich keine Diskriminierung auf der Grundlage der Staatszugehörigkeit, Erfüllen ausschließlich friedlicher Zwecke, Bestreben, alle geographischen Gebiete, in denen ein Bedarf an mobiler Satellitenkommunikation besteht, zu versorgen, sowie fairer Wettbewerb;

In Anbetracht der Tatsache, daß das Unternehmen auf einer soliden wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage unter Berücksichtigung allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze arbeiten würde;

In Bekräftigung der Tatsache, daß zwischenstaatliche Aufsicht erforderlich ist um sicherzustellen, daß das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Bereitstellung von Diensten für das Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) erfüllt und die anderen Grundsätze beachtet –

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen – wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In diesem Übereinkommen haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) „Die Organisation“ bezeichnet die zwischenstaatliche Organisation, die gemäß Artikel 2 gegründet wird;
- b) „Das Unternehmen“ bezeichnet den oder die auf der Grundlage von einzelstaatlichem Recht gegründeten Unternehmensrechtsträger, durch den bzw. die das Inmarsat-Satellitensystem betrieben wird;
- c) „Vertragspartei“ bezeichnet einen Staat, für den dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist;
- d) „Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse“ bezeichnet die von der Organisation und dem Unternehmen ausgefertigte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 1;
- e) „GMDSS“ bezeichnet das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation errichtete Weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem.

Artikel 2 – Gründung der Inmarsat – wird durch folgenden neuen Titel und Text ersetzt:

Artikel 2
Gründung der Organisation

Die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation, im folgenden als „die Organisation“ bezeichnet, wird hiermit gegründet.

Artikel 3 – Zweck – wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 3
Zweck

Zweck der Organisation ist es, die Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Grundsätze durch das Unternehmen sicherzustellen, nämlich

- a) die weitere Bereitstellung weltweiter Seenot- und Sicherheitsfunkdienste über Satelliten, insbesondere solcher Dienste, die im Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 – in der jeweils geänderten Fassung – und in der in der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion genannten Vollzugsordnung für den Funkdienst – in der jeweils geänderten Fassung – in bezug auf das GMDSS aufgeführt sind;
- b) die Bereitstellung von Diensten ohne Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit;

- (c) acting exclusively for peaceful purposes;
- (d) seeking to serve all areas where there is a need for mobile satellite communications, giving due consideration to the rural and the remote areas of developing countries;
- (e) operating in a manner consistent with fair competition, subject to applicable laws and regulations.

The following Articles are deleted:

- Article 4 Relationship between a Party and its Designated Entity
- Article 5 Operational and Financial Principles of the Organization
- Article 6 Provision of Space Segment
- Article 7 Access to Space Segment
- Article 8 Other Space Segments

The following new Article 4 is added:

Article 4

Implementation of Basic Principles

(1) The Organization, with the approval of the Assembly, shall execute a Public Services Agreement with the Company and shall conclude such other arrangements as may be necessary to enable the Organization to oversee and ensure the observance by the Company of the basic principles set forth in Article 3, and to implement any other provision of this Convention.

(2) Any Party in whose territory the Company's headquarters are located shall take appropriate measures, in accordance with its national laws, as may be necessary to enable the Company to continue to provide GMDSS services and observe the other basic principles, as referred to in Article 3.

Article 9 – Structure, is renumbered as new Article 5.

Paragraphs (b) and (c) of new Article 5 are deleted and the following new Article 5, paragraph (b) is added:

- (b) A Secretariat, headed by a Director.

Article 10 – Assembly – Composition and Meetings, is renumbered as new Article 6.

New Article 6 (2) is replaced by the following text and the following new paragraph (3) is added:

(2) Regular sessions of the Assembly shall be held once every two years. Extraordinary sessions shall be convened upon the request of one-third of the Parties or upon the request of the Director, or as may be provided for in the Rules of Procedure for the Assembly.

(3) All Parties are entitled to attend and participate at meetings of the Assembly, regardless of where the meeting may take place. The arrangements made with any host country shall be consistent with these obligations.

Article 11 – Assembly – Procedure, is renumbered as new Article 7.

- c) die Ausführung der Tätigkeiten ausschließlich zu friedlichen Zwecken;
- d) das Bestreben, alle Gebiete, in denen ein Bedarf an mobiler Satellitenkommunikation besteht, zu versorgen, unter gebührender Berücksichtigung der ländlichen und entlegenen Gebiete in den Entwicklungsländern;
- e) Beachtung der Regeln des fairen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Bestimmungen.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

- Artikel 4 Beziehungen zwischen einer Vertragspartei und dem von ihr bestimmten Rechtsträger
- Artikel 5 Betriebliche und finanzielle Grundsätze der Organisation
- Artikel 6 Bereitstellung des Weltraumsegments
- Artikel 7 Zugang zum Weltraumsegment
- Artikel 8 Sonstige Weltraumsegmente

Der folgende neue Artikel 4 wird hinzugefügt:

Artikel 4

Umsetzung der Grundsätze

(1) Die Organisation fertigt – mit Genehmigung der Versammlung – mit dem Unternehmen eine Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse aus und trifft, soweit erforderlich, sonstige Vereinbarungen, die es ihr ermöglichen, die Beachtung der in Artikel 3 festgelegten Grundsätze durch das Unternehmen zu überwachen und zu gewährleisten sowie jede andere Bestimmung dieses Übereinkommens zu erfüllen.

(2) Jede Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, ergreift im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen, die es dem Unternehmen ermöglichen, weiterhin GMDSS-Dienste bereitzustellen und die anderen, in Artikel 3 aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Artikel 9 – Struktur – wird zum neuen Artikel 5.

Die Buchstaben b und c des neuen Artikels 5 werden gestrichen, und der folgende neue Artikel 5 Buchstabe b wird hinzugefügt:

- b) ein Sekretariat unter Leitung eines Direktors.

Artikel 10 – Versammlung – Zusammensetzung und Sitzungen – wird zum neuen Artikel 6.

Der neue Artikel 6 Absatz 2 wird durch folgenden Text ersetzt, und der folgende neue Absatz 3 wird hinzugefügt:

(2) Ordentliche Tagungen der Versammlung finden alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Tagungen werden anberaumt, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder der Direktor dies beantragt oder gemäß den Verfahrensregeln für die Versammlung.

(3) Alle Vertragsparteien sind berechtigt, Sitzungen der Versammlung unabhängig vom Sitzungsort beizuwohnen und daran teilzunehmen. Die mit einem etwaigen Gastland getroffenen Regelungen müssen mit diesen Verpflichtungen in Einklang stehen.

Artikel 11 – Versammlung – Verfahren – wird zum neuen Artikel 7.

Article 12 – Assembly – Functions, is renumbered as new Article 8, and replaced with the following text:

Article 8

Assembly – Functions

The functions of the Assembly shall be:

- (a) to consider and review the purposes, general policy and long-term objectives of the Organization and the activities of the Company which relate to the basic principles, set forth in Article 3, taking into account any recommendations made by the Company thereon;
- (b) to take any steps or procedures necessary to ensure observance by the Company of the basic principles, as provided for in Article 4, including approval of the conclusion, modification and termination of the Public Services Agreement under Article 4(1);
- (c) to decide upon questions concerning formal relationships between the Organization and States, whether Parties or not, and international organizations;
- (d) to decide upon any amendment to this Convention pursuant to Article 18 thereof;
- (e) to appoint a Director under Article 9 and to remove the Director; and
- (f) to exercise any other function conferred upon it under any other Article of this Convention.

The following Articles are deleted:

Article 13 Council – Composition

Article 14 Council – Procedure

Article 15 Council – Functions

Article 16 Directorate

Article 17 Representation at Meetings

The following new Article 9 is added:

Article 9

Secretariat

(1) The term of appointment of the Director shall be for four years or such other term as the Assembly decides.

(2) The Director shall be the legal representative of the Organization and Chief Executive Officer of the Secretariat, and shall be responsible to and under the direction of the Assembly.

(3) The Director shall, subject to the guidance and instructions of the Assembly, determine the structure, staff levels and standard terms of employment of officials and employees, and consultants and other advisers to the Secretariat, and shall appoint the personnel of the Secretariat.

(4) The paramount consideration in the appointment of the Director and other personnel of the Secretariat shall be the necessity of ensuring the highest standards of integrity, competency and efficiency.

(5) The Organization shall conclude, with any Party in whose territory the Organization establishes the Secretariat, an agreement, to be approved by the Assembly, relating to any facilities, privileges and immunities of the Organization, its Director, other officers, and representatives of Parties whilst in the territory of the host Government, for the purpose of exercising their functions. The agreement shall terminate if the Secretariat is moved from the territory of the host Government.

Artikel 12 – Versammlung – Aufgaben – wird zum neuen Artikel 8 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 8

Versammlung – Aufgaben

Die Versammlung hat die Aufgabe,

- a) die Zwecke, die allgemeine Zielsetzung und die langfristigen Ziele der Organisation sowie die Tätigkeiten des Unternehmens, die sich auf die in Artikel 3 festgelegten Grundsätze beziehen, zu erörtern und zu überprüfen und dabei alle diesbezüglichen Empfehlungen des Unternehmens zu berücksichtigen;
- b) sämtliche Maßnahmen oder Verfahren einzuleiten, die erforderlich sind, um die in Artikel 4 festgelegte Wahrung der Grundsätze durch das Unternehmen sicherzustellen; dies schließt auch ihre Zustimmung zum Abschluß, zur Änderung und zur Beendigung der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 1 ein;
- c) über Fragen im Zusammenhang mit den förmlichen Beziehungen zwischen der Organisation und Staaten, gleichviel, ob diese Vertragsparteien sind oder nicht, sowie internationalen Organisationen zu beschließen;
- d) über Änderungen dieses Übereinkommens nach Artikel 18 zu beschließen;
- e) einen Direktor gemäß Artikel 9 zu ernennen und diesen abzurufen und
- f) alle sonstigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihr in einem anderen Artikel dieses Übereinkommens übertragen worden sind.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

Artikel 13 Rat – Zusammensetzung

Artikel 14 Rat – Verfahren

Artikel 15 Rat – Aufgaben

Artikel 16 Direktorium

Artikel 17 Vertretung auf Sitzungen

Der folgende neue Artikel 9 wird hinzugefügt:

Artikel 9

Sekretariat

(1) Die Amtszeit des Direktors beträgt vier Jahre oder einen anderen Zeitraum, den die Versammlung festlegt.

(2) Der Direktor vertritt die Organisation nach außen und ist der höchste leitende Bedienstete des Sekretariats; er ist der Versammlung verantwortlich und untersteht ihrer Weisung.

(3) Der Direktor legt unter Beachtung der Vorgaben und Anweisungen der Versammlung den Aufbau, die personelle Gliederung sowie die Muster-Anstellungsbedingungen für leitende und andere Bedienstete sowie für Gutachter und sonstige Berater des Sekretariats fest und ernennt das Personal des Sekretariats.

(4) Bei der Ernennung des Direktors und des sonstigen Personals des Sekretariats ist vor allem darauf zu achten, daß die höchsten Anforderungen im Hinblick auf Integrität, Eignung und Tüchtigkeit erfüllt sind.

(5) Die Organisation schließt mit jeder Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Organisation das Sekretariat errichtet, ein von der Versammlung zu genehmigendes Abkommen über alle Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Direktors, anderer Bediensteter und der Vertreter der Vertragsparteien, solange sie sich zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Gastregierung befinden. Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Sekretariat aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird.

(6) All Parties, other than a Party which has concluded an agreement referred to in paragraph (5), shall conclude a Protocol on the privileges and immunities of the Organization, its Director, its staff, of experts performing missions for the Organization and of representatives of Parties whilst in the territory of Parties for the purposes of exercising their functions. The Protocol shall be independent of this Convention and shall prescribe the conditions for its termination.

Article 18 – Costs of Meetings, is renumbered as Article 10 and replaced with the following text:

Article 10
Costs

(1) The Organization shall, in the Public Services Agreement, arrange for the costs associated with the following to be paid by the Company:

- (a) establishment and operation of the Secretariat;
- (b) the holding of Assembly sessions; and
- (c) the implementation of any measures taken by the Organization in accordance with Article 4 to ensure that the Company observes the basic principles.

(2) Each Party shall meet its own costs of representation at Assembly meetings.

The following Articles are deleted:

Article 19 Establishment of Utilization Charges

Article 20 Procurement

Article 21 Inventions and Technical Information

Article 22 – Liability, is renumbered as Article 11 and replaced with the following text:

Article 11
Liability

Parties are not, in their capacity as such, liable for the acts and obligations of the Organization or the Company, except in relation to non-Parties or natural or juridical persons they might represent in so far as such liability may follow from treaties in force between the Party and the non-Party concerned. However, the foregoing does not preclude a Party which has been required to pay compensation under such a treaty to a non-Party or to a natural or juridical person it might represent from invoking any rights it may have under that treaty against any other Party.

The following Articles are deleted:

Article 23 Excluded Costs

Article 24 Audit

Article 25 – Legal Personality, is renumbered as new Article 12, and replaced with the following text:

Article 12
Legal Personality

The Organization shall have legal personality. For the purpose of its proper functioning, it shall, in particular, have the capacity to contract, to acquire, lease, hold and dispose of movable and immovable property, to be a party to legal proceedings and to conclude agreements with States or international organizations.

(6) Alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen, die ein Abkommen nach Absatz 5 geschlossen haben, schließen ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Direktors, ihres Personals, der im Auftrag der Organisation tätigen Sachverständigen und der Vertreter der Vertragsparteien, solange sie sich zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien befinden. Das Protokoll ist von diesem Übereinkommen unabhängig und enthält Bestimmungen für sein Außerkrafttreten.

Artikel 18 – Kosten der Sitzungen – wird zu Artikel 10 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 10
Kosten

(1) Die Organisation legt in der Vereinbarung über Leistungen im öffentlichen Interesse fest, daß folgende Kosten vom Unternehmen getragen werden:

- a) Aufbau und Betreiben des Sekretariats;
- b) Durchführung der Tagungen der Versammlung und
- c) Durchführung aller Maßnahmen, welche die Organisation gemäß Artikel 4 ergreift um sicherzustellen, daß das Unternehmen die Grundsätze einhält.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der eigenen Vertretung auf Sitzungen der Versammlung.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

Artikel 19 Festsetzung von Benutzungsgebühren

Artikel 20 Beschaffung

Artikel 21 Erfindungen und technische Informationen

Artikel 22 – Haftung – wird zu Artikel 11 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 11
Haftung

Die Vertragsparteien sind in ihrer Eigenschaft als solche nicht haftbar für die Handlungen und Verpflichtungen der Organisation oder des Unternehmens, ausgenommen im Verhältnis zu Nichtvertragsparteien oder von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen, soweit sich diese Haftung aus geltenden Verträgen zwischen der betreffenden Vertragspartei und der betreffenden Nichtvertragspartei ergibt. Jedoch hindert dies eine Vertragspartei, die nach einem solchen Vertrag Entschädigung an eine Nichtvertragspartei oder eine von ihr vertretene natürliche oder juristische Person zahlen mußte, nicht daran, sich auf Rechte zu berufen, die ihr nach jenem Vertrag gegen eine andere Vertragspartei zustehen.

Die folgenden Artikel werden gestrichen:

Artikel 23 Ausgeschlossene Kosten

Artikel 24 Rechnungsprüfung

Artikel 25 – Rechtspersönlichkeit – wird zum neuen Artikel 12 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 12
Rechtspersönlichkeit

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Um ordnungsgemäß arbeiten zu können, hat sie insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen in Auftrag zu geben, zu erwerben, zu mieten, in Besitz zu haben und darüber zu verfügen, vor Gericht zu stehen und Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen zu schließen.

The following Article is deleted:

Article 26 Privileges and Immunities.

Article 27 – Relationship with other International Organizations, is renumbered as new Article 13 and replaced with the following text:

Article 13
Relationship with
other International Organizations

The Organization shall co-operate with the United Nations and its bodies dealing with the Peaceful Uses of Outer Space and Ocean Area, its Specialized Agencies, as well as other international organizations, on matters of common interest.

Article 28 – Notification to the International Telecommunication Union, is deleted.

Article 29 – Withdrawal, is renumbered as new Article 14 and replaced with the following new text:

Article 14
Withdrawal

Any Party may, by written notification to the Depositary, withdraw voluntarily from the Organization at any time, such withdrawal to be effective upon receipt by the Depositary of such notification.

The following Article is deleted:

Article 30 Suspension and Termination.

Article 31 – Settlement of Disputes, is renumbered as new Article 15 and replaced with the following new text:

Article 15
Settlement of Disputes

Disputes between Parties, or between Parties and the Organization, relating to any matter arising under this Convention, should be settled by negotiation between the parties concerned. If within one year of the time any party has requested settlement, a settlement has not been reached and if the parties to the dispute have not agreed either (a) in the case of disputes between Parties, to submit it to the International Court of Justice; or (b) in the case of other disputes, to some other procedure for settling disputes, the dispute may, if the parties to the dispute consent, be submitted to arbitration in accordance with the Annex to this Convention.

Article 32 – Signature and Ratification, is renumbered as new Article 16 and the following amendments made:

The title of the Article is changed to Consent to be Bound.

Paragraphs (3) and (4) are deleted.

Paragraph (5) is deleted and replaced with the following new text:

(5) Reservations cannot be made to this Convention.

Article 33 – Entry into Force, is renumbered as new Article 17.

Der folgende Artikel wird gestrichen:

Artikel 26 Vorrechte und Immunitäten

Artikel 27 – Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen – wird zum neuen Artikel 13 und durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 13
Beziehungen zu
anderen internationalen Organisationen

Die Organisation arbeitet mit den Vereinten Nationen und ihren mit der friedlichen Nutzung des Weltraums und des Weltmeeresbereichs befaßten Stellen, ihren Sonderorganisationen sowie anderen internationalen Organisationen in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen.

Artikel 28 – Notifikation an die Internationale Fernmelde-Union – wird gestrichen.

Artikel 29 – Austritt – wird zum neuen Artikel 14 und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 14
Austritt

Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer jederzeit freiwillig aus der Organisation austreten. Dieser Austritt wird bei Erhalt dieser Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

Der folgende Artikel wird gestrichen:

Artikel 30 Suspendierung und Beendigung

Artikel 31 – Beilegung von Streitigkeiten – wird zum neuen Artikel 15 und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 15
Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien oder zwischen Vertragsparteien und der Organisation über eine Angelegenheit aufgrund dieses Übereinkommens sollen durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt werden. Ist innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Beilegung durch eine Partei keine Beilegung erreicht worden und haben sich die Streitparteien nicht darauf geeinigt, a) bei Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen oder b) bei anderen Streitigkeiten diese einem anderen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zu unterwerfen, so kann die Streitigkeit, wenn die Streitparteien zustimmen, einem Schiedsverfahren nach Maßgabe der Anlage unterworfen werden.

Artikel 32 – Unterzeichnung und Ratifikation – wird zum neuen Artikel 16 und folgendermaßen geändert:

Der Titel des Artikels wird geändert in Anerkennung der Verbindlichkeit.

Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Absatz 5 wird gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

(5) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 33 – Inkrafttreten – wird zum neuen Artikel 17.

Article 34 – Amendments, is renumbered as new Article 18 and replaced with the following new text:

Article 18
Amendments

(1) Amendments to this Convention may be proposed by any Party, and shall be circulated by the Director to all other Parties and to the Company. The Assembly shall consider the amendment not earlier than six months thereafter, taking into account any recommendation of the Company. This period may in any particular case be reduced by the Assembly by a substantive decision by up to three months.

(2) If adopted by the Assembly, the amendment shall enter into force one hundred and twenty days after the Depositary has received notices of acceptance from two-thirds of those States which, at the time of adoption by the Assembly, were Parties. Upon entry into force, the amendment shall become binding upon those Parties that have accepted it. For any other State which was a Party at the time of adoption of the amendment by the Assembly, the amendment shall become binding on the day the Depositary receives its notice of acceptance.

Article 35 – Depositary, is renumbered as new Article 19.

New Article 19, paragraphs (2) and (3) are replaced with the following text:

(2) The Depositary shall promptly inform all Parties of:

- (a) Any signature of the Convention.
- (b) The deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession.
- (c) The entry into force of the Convention.
- (d) The adoption of any amendment to the Convention and its entry into force.
- (e) Any notification of withdrawal.
- (f) Other notifications and communications relating to the Convention.

(3) Upon entry into force of an amendment to the Convention, the Depositary shall transmit a certified copy to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

The title of the Annex to the Convention is replaced by the following new title:

**Procedures for the Settlement of Disputes
referred to in Article 15 of the Convention**

Article 1 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 1

Disputes cognizable pursuant to Article 15 of the Convention shall be dealt with by an arbitral tribunal of three members.

Article 2 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 2

Any petitioner or group of petitioners wishing to submit a dispute to arbitration shall provide each respondent and the Secretariat with a document containing:

Artikel 34 – Änderungen – wird zum neuen Artikel 18 und durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 18
Änderungen

(1) Änderungen dieses Übereinkommens können von jeder Vertragspartei vorgeschlagen werden; die Vorschläge werden vom Direktor an alle Vertragsparteien und an das Unternehmen weitergeleitet. Die Versammlung berät über einen Änderungsvorschlag frühestens sechs Monate danach unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Unternehmens. Diese Frist kann im Einzelfall von der Versammlung durch einen Beschluß zur Sache um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(2) Wird eine Änderung von der Versammlung angenommen, so tritt sie einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem der Verwahrer die Notifikationen über ihre Annahme durch zwei Drittel derjenigen Staaten erhalten hat, die zur Zeit der Annahme durch die Versammlung Vertragsparteien waren. Mit ihrem Inkrafttreten wird die Änderung für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, verbindlich. Für alle übrigen Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Änderung durch die Versammlung Vertragsparteien waren, wird die Änderung an dem Tag verbindlich, an dem der Verwahrer von ihnen eine Notifikation über die Annahme erhält.

Artikel 35 – Verwahrer – wird zum neuen Artikel 19.

Der neue Artikel 19 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Text ersetzt:

(2) Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien umgehend

- a) von jeder Unterzeichnung des Übereinkommens,
- b) von jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) vom Inkrafttreten des Übereinkommens,
- d) von jeder Annahme einer Änderung des Übereinkommens und ihrem Inkrafttreten,
- e) von jeder Austrittsnotifikation,
- f) von sonstigen Notifikationen und Mitteilungen in bezug auf das Übereinkommen.

(3) Sogleich nach Inkrafttreten einer Änderung des Übereinkommens übermittelt der Verwahrer dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Der Titel der Anlage des Übereinkommens wird durch folgenden neuen Titel ersetzt:

**Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten
nach Artikel 15 des Übereinkommens**

Artikel 1 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 1

Streitigkeiten, die Artikel 15 des Übereinkommens unterliegen, werden einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht vorgelegt.

Artikel 2 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 2

Ein Kläger oder eine Gruppe von Klägern, der bzw. die eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen will, hat jedem Beklagten und dem Sekretariat ein Schriftstück zuzuleiten, das folgende Angaben enthält:

- (a) A full description of the dispute, the reasons why each respondent is required to participate in the arbitration, and the measures being requested;
- (b) The reasons why the subject matter of the dispute comes within the competence of a tribunal and why the measures requested can be granted if the tribunal finds in favour of the petitioner;
- (c) An explanation why the petitioner has been unable to achieve a settlement of the dispute by negotiation or other means short of arbitration;
- (d) Evidence of the agreement or consent of the disputants when this is a condition for arbitration;
- (e) The name of the person designated by the petitioner to serve as a member of the tribunal.

The Secretariat shall promptly distribute a copy of the document to each Party.

Article 3, paragraph (1) to the Annex is replaced with the following new text:

(1) Within sixty days from the date copies of the document described in Article 2 have been received by all the respondents, they shall collectively designate an individual to serve as a member of the tribunal. Within that period, the respondents may jointly or individually provide each disputant and the Secretariat with a document stating their individual or collective responses to the document referred to in Article 2 and including any counter-claims arising out of the subject matter of the dispute.

Article 5, paragraphs (2), (6), (8) and (11) to the Annex are replaced with the following new text:

(2) The proceedings shall be held in private and all material presented to the tribunal shall be confidential. However, the Organization shall have the right to be present and shall have access to the material presented. When the Organization is a disputant in the proceedings, all Parties shall have the right to be present and shall have access to the material presented.

(6) The tribunal shall hear and determine counter-claims arising directly out of the subject matter of the dispute, if the counter-claims are within its competence as defined in Article 15 of the Convention.

(8) At any time during the proceedings, the tribunal may terminate the proceedings if it decides the dispute is beyond its competence as defined in Article 15 of the Convention.

(11) The tribunal shall forward its decision to the Secretariat, which shall distribute it to all Parties.

Article 7 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 7

Any Party or the Organization may apply to the tribunal for permission to intervene and become an additional disputant. The tribunal shall grant permission if it determines that the applicant has a substantial interest in the case.

Article 9 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 9

Each Party and the Organization shall provide all information which the tribunal, at the request of a disputant or on its own initiative, determines to be required for the handling and determination of the dispute.

- a) eine ausführliche Darstellung der Streitigkeit, die Gründe, aus denen jeder Beklagte zur Teilnahme an dem Schiedsverfahren aufgefordert wird, und das Klagebegehren,
- b) die Gründe, aus denen der Streitgegenstand in die Zuständigkeit eines Gerichts fällt und dem Klagebegehren stattgegeben werden kann, wenn das Gericht zugunsten des Klägers erkennt,
- c) eine Erklärung, warum es dem Kläger unmöglich war, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch andere Mittel als ein Schiedsverfahren beizulegen,
- d) einen Nachweis der Zustimmung oder Einwilligung der Streitparteien, wenn dies eine Voraussetzung für ein Schiedsverfahren ist,
- e) den Namen der Person, die der Kläger zum Mitglied des Schiedsgerichts bestimmt hat.

Das Sekretariat übermittelt jeder Vertragspartei umgehend eine Abschrift des Schriftstücks.

Artikel 3 Absatz 1 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

(1) Innerhalb von sechzig Tagen, nachdem alle Beklagten Abschriften des in Artikel 2 beschriebenen Schriftstücks erhalten haben, bestimmen die Beklagten gemeinsam eine Person, die als Mitglied des Gerichts tätig werden soll. Innerhalb dieser Frist können die Beklagten gemeinsam oder einzeln jeder Streitpartei und dem Sekretariat ein Schriftstück übermitteln, in dem sie einzeln oder gemeinsam ihre Antworten auf das in Artikel 2 bezeichnete Schriftstück sowie etwaige Widerklagen aufführen, die sich aus dem Streitgegenstand ergeben.

Artikel 5 Absätze 2, 6, 8 und 11 der Anlage werden durch folgenden neuen Text ersetzt:

(2) Das Verfahren findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, und alle dem Gericht vorgelegten Unterlagen sind vertraulich. Jedoch hat die Organisation ein Recht auf Anwesenheit und Einsicht in die vorgelegten Unterlagen. Ist die Organisation Partei in dem Verfahren, so haben alle Vertragsparteien ein Recht auf Anwesenheit und Einsicht in die vorgelegten Unterlagen.

(6) Das Gericht entscheidet über Widerklagen, die sich unmittelbar aus dem Streitgegenstand ergeben, wenn sie in seine in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Zuständigkeit fallen.

(8) Das Gericht kann das Verfahren jederzeit beenden, wenn es entscheidet, daß die Streitigkeit seine in Artikel 15 des Übereinkommens festgelegte Zuständigkeit überschreitet.

(11) Das Gericht übermittelt seine Entscheidung dem Sekretariat, das sie an alle Vertragsparteien verteilt.

Artikel 7 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 7

Jede Vertragspartei oder die Organisation kann beim Gericht beantragen, dem Verfahren beizutreten und zusätzlich Streitpartei zu werden. Das Gericht gibt dem Antrag statt, wenn es feststellt, daß der Antragsteller ein wesentliches Interesse an der Sache hat.

Artikel 9 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 9

Jede Vertragspartei und die Organisation stellen alle Unterlagen zur Verfügung, die das Gericht entweder auf Ersuchen einer Streitpartei oder von sich aus für das Verfahren und die Erledigung der Streitigkeit für erforderlich hält.

Article 11 to the Annex is replaced with the following new text:

Article 11

(1) The decision of the tribunal shall be in accordance with international law and be based on:

- (a) The Convention,
- (b) Generally accepted principles of law.

(2) The decision of the tribunal, including any reached by agreement of the disputant pursuant to Article 5(7), shall be binding on all the disputants, and shall be carried out by them in good faith. If the Organization is a disputant, and the tribunal decides that a decision of any organ of the Organization is null and void as not being authorized by or in compliance with the Convention, the decision of the tribunal shall be binding on all Parties.

(3) If a dispute arises as to the meaning or scope of its decision, the tribunal shall construe it at the request of any disputant.

Artikel 11 der Anlage wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

Artikel 11

(1) Die Entscheidung des Gerichts muß im Einklang mit dem Völkerrecht stehen und gegründet sein

- a) auf das Übereinkommen,
- b) auf allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze.

(2) Die Entscheidung des Gerichts einschließlich einer nach Artikel 5 Absatz 7 auf Grund einer Einigung zwischen den Streitparteien gefällten Entscheidung ist für alle Streitparteien verbindlich und ist von ihnen nach Treu und Glauben auszuführen. Ist die Organisation Streitpartei und entscheidet das Gericht, daß ein Beschluß eines ihrer Organe nichtig ist, weil er nicht durch das Übereinkommen gestattet ist oder nicht in Einklang damit steht, so ist die Entscheidung des Gerichts für alle Vertragsparteien verbindlich.

(3) Bei Streitigkeiten über den Sinn oder die Tragweite seiner Entscheidung wird diese vom Gericht auf Ersuchen einer Streitpartei ausgelegt.

**Änderung
der Betriebsvereinbarung über die Internationale Organisation
für mobile Satellitenkommunikation**

**Amendment
to the Operating Agreement
on the International Mobile Satellite Organization**

Article XVII, paragraph (2) – Entry into Force, is replaced with the following new text:

(2) This Agreement shall terminate either when the Convention ceases to be in force or when amendments to the Convention deleting references to the Operating Agreement enter into force, whichever is earlier.

Artikel XVII Absatz 2 – Inkrafttreten – wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

(2) Diese Vereinbarung erlischt entweder, wenn das Übereinkommen außer Kraft tritt oder wenn Änderungen des Übereinkommens, durch die Verweise auf die Betriebsvereinbarung gestrichen werden, in Kraft treten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

**Erste Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen
der Rheinpatentverordnung**

Vom 27. März 2000

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 8, Abs. 4 und 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen Absatz 6 durch Artikel 3 Nr. 2 neu gefasst und die Absätze 1 und 4 durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden sind,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die mit Beschluss vom 20. Mai 1999 der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg angenommenen Änderungen der Rheinpatentverordnung (BGBl. 1997 II S. 2174) werden für die Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt. Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Kosten nach § 3.07 der Rheinpatentverordnung sind auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in Verbindung mit der Binnenschiffahrtskostenverordnung vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008), zuletzt geändert durch § 27 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die Änderungen der Rheinpatentverordnung in Kraft.

Bonn, den 27. März 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Protokoll 18
Änderung der Rheinpatentverordnung
(§§ 3.06, 3.07 neu, Anlagen A1 und B1)

Beschluss

Die Zentralkommission,

nach Kenntnisnahme, dass eine Erhebung von Gebühren für die Prüfung und Ausstellung der Patente ohne besondere Regelung in der Patentverordnung nicht in allen Mitgliedstaaten möglich ist,

zur Vereinfachung der Verfahren bei Ausstellung eines Kanalpenichenpatentes sowie zur Klarstellung,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,

beschließt die Änderungen des § 3.06 sowie der Anlagen A1 und B1 der Rheinpatentverordnung und die Ergänzung durch einen neuen § 3.07. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage zu diesem Beschluss unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführt.

Diese Änderungen treten spätestens am 1. April 2000 in Kraft.

Anlage zu Protokoll 18

1. § 3.06 Nr. 1 lautet wie folgt:

„1. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, erteilt ihm die ausstellende Behörde das entsprechende Rheinpatent nach dem Muster der Anlage A1. Das Muster für das Kanalpenichenpatent bestimmt die zuständige Behörde.

Es erhält den Aufdruck:

„Großes Patent“, „Kleines Patent“, „Sportpatent“, „Kanalpenichenpatent“ oder „Behördenpatent“.“

2. § 3.07 (neu) lautet wie folgt:

„§ 3.07

Kosten

Die Prüfung, die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Rheinpatentes sowie die Ersatzausfertigung und der Umtausch erfolgen gegen angemessene Erstattung der Kosten durch den Antragsteller. Die Höhe der Kosten bestimmt die zuständige Behörde. Sie kann die Kosten ganz oder teilweise ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erheben.“

3. Das Datum in Anlage A1 (Muster des Rheinpatentes) lautet unter Nr. 10 wie folgt:

„10. 31.03.2010“.

4. In Anlage B1, Abschnitt I Sehvermögen lautet die Nr. 5 wie folgt:

„5. Farbunterscheidungsvermögen:

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test, den Ishihara-Test nach den Tafeln 12 bis 14 oder einen anderen gleichwertigen Test besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit einem Anomaloskop, wobei den genannten Testverfahren gleichwertige Ergebnisse erzielt werden müssen.“

**Bekanntmachung
des deutsch-estnischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 28. Januar 2000

Das in Berlin am 16. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) ist nach Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage ist nach Artikel 8 Abs. 1 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens

am 1. März 1999

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2000

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Estland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Estland –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

**Übernahme eigener
und früherer Staatsangehöriger**

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspar-

tei besitzt. Das gleiche gilt für Staatsangehörige beider Vertragsparteien, die während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung der anderen Vertragspartei erhalten zu haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die mit einem gültigen Nationalpaß der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Personen unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt haben.

Artikel 2

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(2) Nach erfolgter Zustimmung verständigen sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien schriftlich im voraus über den Überstellungstermin.

(3) Die Überstellung der Person erfolgt unverzüglich, im Regelfall innerhalb von einer Woche nach Ablauf der im Absatz 1 bestimmten Frist, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats.

(4) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabefrist nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspar-

tei. Sie kündigt den neuen Überstellungstermin mindestens eine Woche vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmeersuchen an.

Abschnitt II

Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger und Staatenloser), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Person

1. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügt oder
2. ein gültiges, durch die andere Vertragspartei ausgestelltes Visum besitzt, wobei sich die ersuchende Vertragspartei bemüht, Rückführungen vorrangig in den Herkunftsstaat durchzuführen, oder
3. auf dem Luft- oder Seeweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist beziehungsweise die Einreise unter Verwendung gefälschter Dokumente erschlichen hat.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatten.

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Übernahme muß innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen gestellt werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(3) Die kontrollierte Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich im voraus über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(5) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen feststellt, daß die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Durchbeförderung

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaen und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchreise oder die Durchbeförderung können abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in den Konventionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieses Abkommens genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder die Person eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
2. der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung droht; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Bei der Durchbeförderung im Luftverkehr wird die ersuchende Vertragspartei vom Erfordernis der Einholung eines Transit-Visums befreit.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt IV

Datenschutz

Artikel 6

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 7

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 5, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme nach Artikel 4 Absatz 5.

Abschnitt VI

Durchführungsmodalitäten

Artikel 8

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen, insbesondere über

1. die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
2. die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;
3. die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden;
4. den Ersatz von Kosten nach Artikel 7;
5. die Bedingungen für die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Estland in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

Abschnitt VII

Konsultationen

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens und des Protokolls zu dessen Durchführung. Eventuelle Streitfragen werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Konsultationen unter der Leitung der jeweiligen Innenministerien geregelt.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften, die die Genehmigung von Einreise und Aufenthalt in den Hoheitsgebieten ihres Staates regeln sowie über

alle bisher abgeschlossenen und geltenden Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt.

(3) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Estland der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder ergänzt werden.

Artikel 13

Die Vertragsparteien unterrichten sich, soweit möglich, gegenseitig über die im Protokoll zu diesem Abkommen genannten Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel durch Übersendung von Mustern innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 14

Die Registrierung dieses Abkommens beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt. Die Republik Estland wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 15

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit im Wege der amtlichen Notifikation suspendieren oder aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Die Suspendierung dieses Abkommens tritt sieben Tage nach dem Zugang der Notifikation in Kraft. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und estnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schily
Wolf-Ruthart Born

Für die Regierung der Republik Estland

P. Varul

**Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Estland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)**

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium der Republik Estland –

auf der Grundlage von Artikel 8 des Abkommens vom 16. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit kann geführt werden

1. für deutsche Staatsangehörige durch
 - a) Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - b) Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere;
 - c) Personalausweise (auch vorläufige);
 - d) Wehrpässe und Militärausweise;
 - e) Kinderausweise als Paßersatz;
 - f) amtlich ausgestellte Dokumente;
 - g) Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
 - h) schriftliche Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.
2. für estnische Staatsangehörige durch
 - a) Nationalpässe, Diplomatenpässe;
 - b) Heimreisedokumente;
 - c) Militärausweise;
 - d) schriftliche Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.

(2) Der Nachweis des Wohnsitzes nach Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens kann durch behördliche Bescheinigungen der ersuchten Vertragspartei oder eindeutige amtliche Dokumente eines Drittstaats geführt werden.

(3) Bei der Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten gültigen Nachweise wird die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(4) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen

1. für deutsche Staatsangehörige durch
 - a) Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - b) Führerscheine;
 - c) Geburtsurkunden;
 - d) Firmenausweise;
 - e) Kopien der genannten Dokumente;
 - f) Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;

- g) eigene Angaben des Betroffenen;
 - h) die Sprache des Betroffenen.
2. für estnische Staatsangehörige durch
 - a) Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - b) Führerscheine;
 - c) Geburtsurkunden;
 - d) Seefahrtsbücher;
 - e) amtliche Ausweise;
 - f) Kopien der genannten Dokumente;
 - g) Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
 - h) eigene Angaben des Betroffenen;
 - i) die Sprache des Betroffenen

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten.

(5) Die Glaubhaftmachung nach Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

(6) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(7) Die in den Absätzen 1 und 2 sowie 4 und 5 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 2

Das Übernahmeersuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei

1. bei der zuständigen Auslandsvertretung, wenn zum Zwecke der Rückführung um die Ausstellung eines Reisedokuments als Paßersatz zur Rückkehr ersucht wird,
2. im übrigen bei den in Artikel 6 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden

der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 3

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt der Person, deren Übernahme die ersuchte Vertragspartei zugestimmt hat, erforderlichenfalls unverzüglich ein Reisedokument als Paßersatz zur Rückkehr aus, das auch von möglichen Transitstaaten anerkannt wird; einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Das Übernahmeersuchen nach Artikel 2 muß entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:

1. die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei sowie gegebenenfalls weitere Angaben);

2. Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei;
3. Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis, falls erforderlich;
4. sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Ersucht bei Ausstellung des Reisedokuments die Auslandsvertretung um kontrollierte Rückführung, ist die Überstellung mindestens zwei Werktagen vorher den in Artikel 6 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden anzukündigen.

Artikel 4

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die weder die deutsche noch die estnische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige und Staatenlose).

(2) Der Antrag auf Übernahme muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt und, soweit möglich, die folgenden Angaben enthalten:

1. die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat sowie gegebenenfalls weitere Angaben);
2. Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
3. Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
4. Angaben zum rechtswidrigen Aufenthalt;
5. Angaben zum Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels;
6. eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis, falls erforderlich;
7. etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
8. Sprachenkenntnisse der zu übergebenden Person, insbesondere Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergebenden Person.

(3) Die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gemäß Artikel 3 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

1. Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels werden

a) nachgewiesen durch:

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet des ersuchten Staates beweisen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

b) glaubhaft gemacht durch

- Eisenbahnfahrkarten, Flug- oder Schiffspassagen, die den Reiseweg auf dem Gebiet des ersuchten Staates belegen;
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

2. Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Die Übergabe erfolgt an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergang zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

(5) Bei begleiteten Rückführungen ist das aus Anlage 1 ersichtliche Protokoll zu übergeben.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung nach Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß, soweit möglich, die persönlichen Daten des Ausländers (Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments und gegebenenfalls weitere Angaben) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der vorgesehene Grenzübergang, der vorgesehene Zeitpunkt der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Grenzübergangs und des vorgesehenen Zeitpunkts der Übernahme oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.

(3) Die Durchbeförderung einer Person über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bedarf der Genehmigung; dazu ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle der Übergabe der Person an die ersuchte Vertragspartei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu übergeben.

(4) Die Durchbeförderung und ihre etwaige erforderliche amtliche Begleitung erfolgt auf dem Land-, See- oder Luftweg bis zur Grenze des ersuchten Staates durch Begleiter der ersuchenden Vertragspartei.

(5) Für die weitere Begleitung der Personen bis zum Durchgangsstaat und Zielstaat ist zuständig:

1. auf dem Landweg die ersuchte Vertragspartei und
2. auf dem Luftweg die ersuchende Vertragspartei; die ersuchte Vertragspartei kann die Übernahme der amtlichen Begleitung auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei übernehmen.

(6) Für die Vereinbarung über die anfallenden Kosten und deren Verrechnung ist auf deutscher Seite die Grenzschutzdirektion und auf estnischer Seite das Innenministerium zuständig.

Artikel 6

Zuständige Behörden:

1. hinsichtlich der Beantragung von Pässen und Heimreisedokumenten, die von den Auslandsvertretungen ausgestellt werden:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland
 - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
 - Grenzschutzdirektion;
- b) seitens der Republik Estland
 - Außenministerium der Republik Estland oder das Staatsangehörigkeits- und Migrationsamt;

2. für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmearbeiten:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: 0049 261 399-218;
- b) seitens der Republik Estland

Piirivalveamet (Grenzschutzamt)
Toompea 1
15183 Tallinn
Telefon: 00372 6316 003 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: 00372 6316 004;

3. für im direkten Luft- oder Seeverkehr bestehende Passagen die für den jeweiligen Grenzübergang zuständige Grenzbehörde, längstens bis zu vier Tagen nach erfolgter Ausreise aus dem Vertragsstaat;

4. für Durchbeförderungsanträge:

- a) seitens der Bundesrepublik Deutschland

Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)
0049 261 399-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: 0049 261 399-218;
- b) seitens der Republik Estland

Piirivalveamet (Grenzschutzamt)
Toompea 1
15183 Tallinn
Telefon: 00372 6316 003 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: 00372 6316 004.

Artikel 7

Die eventuellen Streitfragen bei der Durchführung dieses Protokolls werden im Verfahren nach Artikel 9 des Rückübernahmeabkommens geregelt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.

(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Rückübernahmeabkommen.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und estnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Schily
Wolf-Ruthart Born

Für das Innenministerium der Republik Estland
P. Varul

Anlage 1
zum Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Estland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

**Protokoll über begleitete Rückführungen
und Durchbeförderungen von Drittstaatsangehörigen**

(Behörde)

(Ort, Datum)

1. Vorname und Name, ggf. Beinamen _____
Datum und Ort der Geburt _____
Wohnort im Herkunftsland (soweit bekannt) _____
Staatsangehörigkeit (auch weitere und frühere) _____
Identität wurde festgestellt auf der Grundlage von _____

2. Mitreisende Minderjährige bis 18 Jahre: _____

3. Gründe für das Ersuchen: _____

4. Nachweise oder Glaubhaftmachungsmittel der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts: _____

5. Anlagen
a) _____
b) _____
c) _____
6. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Person zu übergebenden Gegenstände, Dokumente und Geld _____

7. Die Übergabe der Person ist wie folgt vorgesehen (Datum/Flug): _____

8. Der Übernahme wird zugestimmt
Der Übernahme wird nicht zugestimmt
9. Gründe der Ablehnung: _____

Unterschrift der ersuchten Vertragspartei

Ort, Datum

10. Die Übergabe/Übernahme der Personen und die Übernahme der zu übergebenden Gegenstände, Dokumente oder Geld gemäß Nr. 6 wird hiermit bestätigt (nur bei begleiteten Rückführungen).

11. Bemerkungen: _____

Unterschrift der übernehmenden Vertragspartei

Ort, Datum

Anlage 2
zum Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Estland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Ersuchen/Genehmigung der Durchbeförderung

(Behörde)

(Ort, Datum)

Telefon:
Telefax:

Unterschrift der ersuchenden Vertragspartei

Empfänger

1. Vorname, Name, ggf. Beinamen, Staatsangehörigkeit (auch weitere und frühere)

Geburtsdatum/Geburtsort/Wohnort

Personaldokument

Begleitung	<input type="checkbox"/> ja	nein <input type="checkbox"/>	Anzahl
Routing, von/über/nach, Datum			

Transitflughafen/Flug-Nr.:	an h:	ab h/Flug-Nr.:
----------------------------	-------	----------------

2. Um Übernahme der Durchbeförderung durch Begleiter ab wird gebeten

ja nein

3. a) Der Durchbeförderung wird zugestimmt

ja nein

b) Der Übernahme der Begleitung ab wird zugestimmt

ja nein

c) Gründe der Ablehnung _____

Unterschrift der ersuchten Vertragspartei

Datum

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 28. Januar 2000

Das in Berlin am 16. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) ist nach Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage ist nach Artikel 8 Abs. 1 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Abkommens

am 1. Februar 1999

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2000

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Lettland –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Das gleiche gilt für Personen, die während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre

Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung der anderen Vertragspartei erhalten zu haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die mit einem gültigen Nationalpaß der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Personen unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt haben.

Artikel 2

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmearbeiten unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(2) Nach erfolgter Zustimmung verständigen sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien schriftlich im voraus über den Überstellungstermin.

(3) Die Überstellung der Person erfolgt unverzüglich, im Regelfall innerhalb von einer Woche nach Ablauf der im Absatz 1 bestimmten Frist, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats.

(4) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabefrist nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspartei. Sie kündigt den neuen Überstellungstermin mindestens eine Woche vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmearbeiten an.

Abschnitt II

Übernahme von Drittstaatsangehörigen
und staatenlosen Personen
bei rechtswidriger Einreise
und rechtswidrigem Aufenthalt

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Person

1. auf dem Luft- oder Seeweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist beziehungsweise die Einreise unter Verwendung gefälschter Dokumente erschlichen hat oder
2. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügt oder
3. ein gültiges, durch die andere Vertragspartei ausgestelltes Visum besitzt. Dies gilt nicht für ein Transitvisum, das von der ersuchten Vertragspartei zum Zwecke der direkten Weiterreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei ausgestellt wurde, wenn ein gültiges Visum oder ein anderer gültiger Aufenthaltstitel der ersuchenden Vertragspartei vorliegt, wobei sich die ersuchende Vertragspartei bemüht, Rückführungen vorrangig in den Herkunftsstaat durchzuführen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatten.

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Übernahme muß innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(3) Die kontrollierte Übernahme des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich im voraus über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(5) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen feststellt, daß die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Durchbeförderung

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaa- ten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchreise oder die Durchbeförderung können abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in den Konventionen gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieses Abkommens genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder die Person eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
2. der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung droht; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Bei der Durchbeförderung im Luftverkehr wird die ersuchende Vertragspartei vom Erfordernis der Einholung eines Transitvisums befreit.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat oder einen möglichen Durchgangsstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt IV

Datenschutz

Artikel 6

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Personalausweis oder das Reisedokument (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzutei-

len. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 7

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 5, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme nach Artikel 4 Absatz 5.

Abschnitt VI

Durchführungsmodalitäten

Artikel 8

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen, insbesondere über

- a) die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
- b) die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;
- c) die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden;
- d) den Ersatz von Kosten nach Artikel 7;
- e) die Bedingungen für die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Lettland in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

Abschnitt VII

Konsultationen

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens und des Protokolls zu dessen Durchführung. Eventuelle Streitfragen werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Konsultationen unter der Leitung der jeweiligen Innenministerien geregelt.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften, die die Genehmigung von Einreise und Aufenthalt in den Hoheitsgebieten ihres Staates regeln sowie über alle bisher abgeschlossenen und geltenden Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 12

Dieses Abkommen kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder ergänzt werden.

Artikel 13

Die Vertragsparteien unterrichten sich, soweit möglich, gegenseitig über die im Protokoll zu diesem Abkommen genannten Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel durch Übersendung von Mustern innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 14

Die Registrierung dieses Abkommens beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 15

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit im Wege der Notifikation suspendieren oder aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Die Suspendierung dieses Abkommens tritt sieben Tage nach dem Zugang der Notifikation in Kraft. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schily
Wolf-Ruthart Born

Für die Regierung der Republik Lettland

Roberts Jurdzs

Protokoll
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Lettland
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium der Republik Lettland –

auf der Grundlage von Artikel 8 des Abkommens vom 16. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit kann geführt werden

a) für deutsche Staatsangehörige durch

- Staatsangehörigkeitsurkunden;
- Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe einschließlich Ministerialpässe, Paßersatzpapiere;
- Personalausweise (auch vorläufige);
- Wehrpässe und Militärausweise;
- Kinderausweise als Paßersatz;
- amtlich ausgestellte Dokumente;
- Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
- Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.

b) für lettische Staatsangehörige durch

- Nationalpässe, Diplomatenpässe;
- Heimreisedokumente;
- Militärausweise;
- Seefahrtsbücher mit Angabe der Staatsangehörigkeit;
- Beamtenausweise.

(2) Der Nachweis des Wohnsitzes nach Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens kann durch behördliche Bescheinigungen der ersuchten Vertragspartei oder amtliche Dokumente eines Drittstaats geführt werden.

(3) Bei der Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten gültigen Nachweise wird die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(4) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen

a) für deutsche Staatsangehörige durch

- Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
- Führerscheine;
- Geburtsurkunden;

– Firmenausweise;

– Kopien der genannten Dokumente;

– Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;

– eigene Angaben des Betroffenen;

– die Sprache des Betroffenen.

b) für lettische Staatsangehörige durch

– Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;

– Führerscheine;

– Geburtsurkunden;

– Firmenausweise;

– Kopien der genannten Dokumente;

– Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;

– eigene Angaben des Betroffenen;

– die Sprache des Betroffenen

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten.

(5) Die Glaubhaftmachung nach Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

(6) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(7) Die in den Absätzen 1 und 2 sowie 4 und 5 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 2

Das Übernahmeersuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei

1. bei der zuständigen Auslandsvertretung, wenn zum Zwecke der Rückführung um die Ausstellung eines Reisedokuments als Paßersatz zur Rückkehr ersucht wird,
 2. im übrigen bei den in Artikel 6 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden
- der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 3

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt der Person, deren Übernahme die ersuchte Vertragspartei zugestimmt hat, erforderlichenfalls unverzüglich ein Reisedokument als Paßersatz zur Rückkehr aus, das auch von möglichen Transitstaaten anerkannt wird; einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Das Übernahmearsuchen nach Artikel 2 muß entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei;
- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;
- sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Ersucht bei Ausstellung des Reisedokuments die Auslandsvertretung um kontrollierte Rückführung, ist die Überstellung mindestens zwei Werktage vorher den in Artikel 6 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden anzukündigen.

Artikel 4

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die weder die deutsche noch die lettische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige und Staatenlose).

(2) Der Antrag auf Übernahme muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt und, soweit möglich, die folgenden Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat);
- Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
- Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
- Angaben zum rechtswidrigen Aufenthalt;
- Angaben zum Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels;
- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;
- etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
- Sprachenkenntnisse der zu übergebenden Person, insbesondere Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergebenden Person.

(3) Die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gemäß Artikel 3 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

1. Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels werden

- a) nachgewiesen durch
- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
 - Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
 - Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet des ersuchten Staates beweisen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

b) glaubhaft gemacht durch

- Eisenbahnfahrkarten, Flug- oder Schiffspassagen, die den Reiseweg auf dem Gebiet des ersuchten Staates belegen;
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübergang bezeugen können;
- Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

2. Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübergangspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübergangspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Die Übergabe erfolgt an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergang zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

(5) Bei begleiteten Rückführungen ist das aus Anlage 1 ersichtliche Protokoll zu übergeben.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung nach Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß, soweit möglich, die persönlichen Daten des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der vorgesehene Grenzübergang, der vorgesehene Zeitpunkt der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Grenzübergangs und des vorgesehenen Zeitpunkts der Übernahme oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.

(3) Die Durchbeförderung einer Person über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bedarf der Genehmigung; dazu ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle der Übergabe der Person an die ersuchte Vertragspartei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu übergeben.

(4) Die Durchbeförderung und ihre etwaige erforderliche amtliche Begleitung erfolgt auf dem Land-, See- oder Luftweg bis zur Grenze des ersuchten Staates durch Begleiter der ersuchenden Vertragspartei.

Für die weitere Begleitung der Personen bis zum Zielstaat ist zuständig

- auf dem Landweg die ersuchte Vertragspartei und
- auf dem Luftweg die ersuchende Vertragspartei; die ersuchte Vertragspartei kann die Übernahme der amtlichen Begleitung auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei übernehmen.

(5) Für die Vereinbarung über die anfallenden Kosten und deren Verrechnung ist auf deutscher Seite die Grenzschutzdirektion und auf lettischer Seite das Innenministerium zuständig.

Artikel 6

Zuständige Behörden:

- a) hinsichtlich der Beantragung von Pässen und Heimreisedokumenten, die von den Auslandsvertretungen ausgestellt werden:
- seitens der Bundesrepublik Deutschland
- die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
 - Grenzschutzdirektion;
- seitens der Republik Lettland
- Verwaltung der Immigrationspolizei
- b) für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmehersuchen:
- seitens der Bundesrepublik Deutschland

Grenzschutzdirektion

Postanschrift: Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: (00 49) 26 13 99-0
Fax: (00 49) 26 13 99 218;

seitens der Republik Lettland

Verwaltung der Immigrationspolizei

Postanschrift: Raina bulvaris 5
Riga, LV-1533
Telefon: 0 03 71/7 21 91 76
0 03 71/7 21 97 50
Fax: 0 03 71/7 21 93 01

c) für im direkten Luft- oder Seeverkehr bestehende Passagen: die für den jeweiligen Grenzübergang zuständige Grenzbehörde, längstens bis zu vier Tagen nach erfolgter Ausreise aus dem Vertragsstaat

d) für Durchbeförderungsanträge:

seitens der Bundesrepublik Deutschland

Grenzschutzdirektion

Postanschrift: Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: (00 49) 26 13 99-0
Fax: (00 49) 26 13 99 218;

seitens der Republik Lettland

Verwaltung der Immigrationspolizei

Postanschrift: Raina bulvaris 5
Riga, LV-1533
Telefon: 0 03 71/7 21 91 76
0 03 71/7 21 97 50
Fax: 0 03 71/7 21 93 01.

Artikel 7

Die eventuellen Streitfragen bei der Durchführung dieses Protokolls werden im Verfahren nach Artikel 9 des Rückübernahmeabkommens geregelt.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.

(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Rückübernahmeabkommen.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Schily

Für das Innenministerium der Republik Lettland
Roberts Jurdzs

Anlage 1
zum Protokoll
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Lettland
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

**Protokoll über Rückführungen und Durchbeförderungen
von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen**

(Behörde)

(Ort, Datum)

1. Vorname und Name _____
Datum und Ort der Geburt _____
Wohnort im Herkunftsland (soweit bekannt) _____
Staatsangehörigkeit _____
Identität wurde festgestellt auf der Grundlage von _____

2. Minderjährige bis 18 Jahre: _____

3. Gründe für das Ersuchen: _____

4. Nachweise oder Glaubhaftmachungsmittel der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts: _____

5. Anlagen
a) _____
b) _____
c) _____
6. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Person zu übergebenden Gegenstände, Dokumente und Geld: _____

7. Die Übergabe der Person ist wie folgt vorgesehen (Datum/Flug): _____

8. Der Übernahme wird zugestimmt
Der Übernahme wird nicht zugestimmt
9. Gründe der Ablehnung: _____

Unterschrift

Ort, Datum

10. Die Übergabe/Übernahme der Personen und die Übernahme der zu übergebenden Gegenstände, Dokumente oder Geld gemäß Nr. 6 wird hiermit bestätigt (nur bei begleiteten Rückführungen).

11. Bemerkungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 2
zum Protokoll
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium der Republik Lettland
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Durchbeförderung

Dienststelle:

Telefon: _____

Telefax: _____

Sachbearbeiter/Unterschrift

Empfänger

1. Name

Vorname

Nationalität

Geburtsort/Geburtsdatum

Personaldokument

Begleitung ja nein

Anzahl:

Routing, von/über/nach

Datum: _____

Transitflughafen/Flug-Nr.:

an h:

ab h/Flug-Nr.:

2. Um Übernahme der Durchbeförderung durch Begleiter ab wird gebeten

ja

nein

3. a) Der Durchbeförderung wird zugestimmt

ja

nein

b) Der Übernahme der Begleitung ab wird zugestimmt

ja

nein

Unterschrift

Datum

**Bekanntmachung
des deutsch-litauischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 28. Januar 2000

Das in Berlin am 16. Dezember 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) ist nach Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tage ist nach Artikel 8 Abs. 1 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens

am 1. Januar 2000

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 2000

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Litauen –

ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Übernahme eigener
und sonstiger Staatsangehöriger**

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Das gleiche gilt für Personen, die während ihres Auf-

enthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest eine Einbürgerungszusicherung der anderen Vertragspartei erhalten zu haben.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die mit einem gültigen Nationalpaß der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist sind.

(3) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Personen unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt haben.

Artikel 2

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmearbeiten unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(2) Nach erfolgter Zustimmung verständigen sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien schriftlich im voraus über den Überstellungstermin.

(3) Die Überstellung der Person erfolgt unverzüglich, im Regelfall innerhalb von einer Woche nach Ablauf der im Absatz 1 bestimmten Frist, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats.

(4) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabefrist nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspartei. Sie kündigt den neuen Überstellungstermin mindestens eine Woche vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmearbeiten an.

Abschnitt II
**Übernahme von Drittstaatsangehörigen
 und staatenlosen Personen
 bei rechtswidriger Einreise
 und rechtswidrigem Aufenthalt**

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Person

1. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel verfügt oder
2. ein gültiges, durch die andere Vertragspartei ausgestelltes Visum besitzt, wobei sich die ersuchende Vertragspartei bemüht, Rückführungen vorrangig in den Herkunftsstaat durchzuführen, oder
3. auf dem Luft- oder Seeweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist beziehungsweise die Einreise unter Verwendung gefälschter Dokumente erschlichen hat.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die ihren letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatten.

Artikel 4

(1) Der Antrag auf Übernahme muß innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen gestellt werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 14 Tagen.

(3) Die kontrollierte Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich im voraus über den beabsichtigten Überstellungstermin.

(5) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen feststellt, daß die Voraussetzungen nach Artikel 3 nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Durchbeförderung

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchreise oder die Durchbeförderung können abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in den Konventionen gemäß

Artikel 10 Absatz 1 dieses Abkommens genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder die Person eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder

2. der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung droht; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Bei der Durchbeförderung im Luftverkehr wird die ersuchende Vertragspartei vom Erfordernis der Einholung eines Transit-Visums befreit.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt IV

Datenschutz

Artikel 6

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
2. den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.),
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt V

Kosten

Artikel 7

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 5, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme nach Artikel 4 Absatz 5.

Abschnitt VI

Durchführungsmodalitäten

Artikel 8

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen, insbesondere über

- die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
- die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;
- die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden;
- den Ersatz von Kosten nach Artikel 7;
- die Bedingungen für die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Litauen in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

Abschnitt VII

Konsultationen

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens und des Protokolls zu dessen Durchführung. Eventuelle Streitfragen werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Konsultationen unter der Leitung der jeweiligen Innenministerien geregelt.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften, die die Genehmigung von Einreise und Aufenthalt in den Hoheitsgebieten ihres Staates regeln sowie über alle bisher abgeschlossenen und geltenden Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 10

(1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt.

(3) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Litauen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder ergänzt werden.

Artikel 13

Die Vertragsparteien unterrichten sich, soweit möglich, gegenseitig über die im Protokoll zu diesem Abkommen genannten Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel durch Übersendung von Mustern innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 14

Die Registrierung dieses Abkommens beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 15

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit im Wege der amtlichen Notifikation suspendieren oder aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Die Suspendierung dieses Abkommens tritt sieben Tage nach dem Zugang der Notifikation in Kraft. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Schily
Wolf-Ruthart Born

Für die Regierung der Republik Litauen

St. Sedbaras

**Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)**

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium der Republik Litauen –

auf der Grundlage von Artikel 8 des Abkommens vom 16. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit kann geführt werden

- a) für deutsche Staatsangehörige durch
- Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere;
 - Personalausweise (auch vorläufige);
 - Wehrpässe und Militärausweise;
 - Kinderausweise als Paßersatz;
 - amtlich ausgestellte Dokumente;
 - Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
 - Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.
- b) für litauische Staatsangehörige durch
- Nationalpässe, Diplomatenpässe;
 - Heimreisedokumente;
 - Wehrpässe und Militärausweise;
 - Reise-Kinderausweise;
 - Beamtenausweise.

(2) Der Nachweis des Wohnsitzes nach Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens kann durch behördliche Bescheinigungen der ersuchten Vertragspartei oder amtliche Dokumente eines Drittstaats geführt werden.

(3) Bei der Vorlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten gültigen Nachweise wird die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(4) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen

- a) für deutsche Staatsangehörige durch
- Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - Führerscheine;
 - Geburtsurkunden;
 - Firmenausweise;
 - Kopien der genannten Dokumente;
 - Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
 - eigene Angaben des Betroffenen;
 - die Sprache des Betroffenen.

b) für litauische Staatsangehörige durch

- Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
- Führerscheine;
- Geburtsurkunden;
- Seefahrtsbücher und Schifferausweise;
- Firmenausweise;
- Kopien der genannten Dokumente;
- Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
- eigene Angaben des Betroffenen;
- die Sprache des Betroffenen

sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein könnten.

(5) Die Glaubhaftmachung nach Artikel 3 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

(6) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(7) Die in den Absätzen 1 und 2 sowie 4 und 5 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 2

Das Übernahmeersuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei

1. bei der zuständigen Auslandsvertretung, wenn zum Zwecke der Rückführung um die Ausstellung eines Reisedokuments als Paßersatz zur Rückkehr ersucht wird,
2. im übrigen bei den in Artikel 6 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden

der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 3

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt der Person, deren Übernahme die ersuchte Vertragspartei zugestimmt hat, erforderlichenfalls unverzüglich ein Reisedokument als Paßersatz zur Rückkehr aus, das auch von möglichen Transitstaaten anerkannt wird; einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Das Übernahmeersuchen nach Artikel 2 muß entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei;
- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;

– sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Ersucht bei Ausstellung des Reisedokuments die Auslandsvertretung um kontrollierte Rückführung, ist die Überstellung mindestens zwei Werktage vorher den in Artikel 6 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden anzukündigen.

Artikel 4

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die weder die deutsche noch die litauische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige und Staatenlose).

(2) Der Antrag auf Übernahme muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt und, soweit möglich, die folgenden Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat);
- Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
- Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
- Angaben zum rechtswidrigen Aufenthalt;
- Angaben zum Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels;
- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis;
- etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
- Sprachkenntnisse der zu übergebenden Person, insbesondere Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergebenden Person.

(3) Die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gemäß Artikel 3 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

1. Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels werden

a) nachgewiesen durch

- Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet des ersuchten Staates beweisen.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

b) glaubhaft gemacht durch

- Eisenbahnfahrkarten, Flug- oder Schiffspassagen, die den Reiseweg auf dem Gebiet des ersuchten Staates belegen;
- Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

2. Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Die Übergabe erfolgt an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergang zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

(5) Bei begleiteten Rückführungen ist das aus Anlage 1 ersichtliche Protokoll zu übergeben.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Durchbeförderung nach Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß, soweit möglich, die persönlichen Daten des Ausländers (Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der vorgesehene Grenzübergang, der vorgesehene Zeitpunkt der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Grenzübergangs und des vorgesehenen Zeitpunkts der Übernahme oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.

(3) Die Durchbeförderung einer Person über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bedarf der Genehmigung; dazu ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle der Übergabe der Person an die ersuchte Vertragspartei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu übergeben.

(4) Die Durchbeförderung und ihre etwaige erforderliche amtliche Begleitung erfolgt auf dem Land-, See- oder Luftweg bis zur Grenze des ersuchten Staates durch Begleiter der ersuchenden Vertragspartei.

Für die weitere Begleitung der Personen bis zum Zielstaat ist zuständig

- auf dem Landweg die ersuchte Vertragspartei und
- auf dem Luftweg die ersuchende Vertragspartei; die ersuchte Vertragspartei kann die Übernahme der amtlichen Begleitung auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei übernehmen.

(5) Für die Vereinbarung über die anfallenden Kosten und deren Verrechnung ist auf deutscher Seite die Grenzschutzdirektion und auf litauischer Seite das Innenministerium zuständig.

Artikel 6

Zuständige Behörden:

a) hinsichtlich der Beantragung von Pässen und Heimreisedokumenten, die von den Auslandsvertretungen ausgestellt werden:

seitens der Bundesrepublik Deutschland

- die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
- Grenzschutzdirektion;

seitens der Republik Litauen

Ministerium des Innern
Saltoniskiu 19
2000 Vilnius Litauen
Fax: (37 02) 72 53 64
Tel.Nr. (37 02) 72 30 69

- b) für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen:

seitens der Bundesrepublik Deutschland

Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: (00 49) 26 13 99-0 (Vermittlung)
(00 49) 26 13 99-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: (00 49) 26 13 99 218;

seitens der Republik Litauen

Ministerium des Innern
Saltoniskiu 19
2000 Vilnius Litauen
Fax: (37 02) 72 53 64
Tel.Nr. (37 02) 72 30 69

- c) für im direkten Luft- oder Seeverkehr bestehende Passagen:
die für den jeweiligen Grenzübergang zuständige Grenzbehörde, längstens bis zu vier Tagen nach erfolgter Ausreise aus dem Vertragsstaat

- d) für Durchbeförderungsanträge:

seitens der Bundesrepublik Deutschland

Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: (00 49) 26 13 99-0 (Vermittlung)
(00 49) 26 13 99-0 (Lagezentrum/Dauerdienst)
Fax: (00 49) 26 13 99 218;

seitens der Republik Litauen

Migrationsdepartement
Ministerium des Innern
Saltoniskiu 19
2000 Vilnius Litauen
Fax: (37 02) 72 53 64
Tel.Nr. (37 02) 72 30 69.

Artikel 7

Die eventuellen Streitfragen bei der Durchführung dieses Protokolls werden im Verfahren nach Artikel 9 des Rückübernahmeabkommens geregelt.

Artikel 8

- (1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.
(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Rückübernahmeabkommen.

Geschehen zu Berlin am 16. Dezember 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und litauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Schily

Für das Innenministerium der Republik Litauen
St. Sedbaras

Anlage 1
zum Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

**Protokoll über Rückführungen und Durchbeförderungen
von Drittstaatsangehörigen**

(Behörde)

(Ort, Datum)

1. Vorname und Name _____
Datum und Ort der Geburt _____
Wohnort im Herkunftsland (soweit bekannt) _____
Staatsangehörigkeit _____
Identität wurde festgestellt auf der Grundlage von _____

2. Minderjährige bis 18 Jahre: _____

3. Gründe für das Ersuchen: _____

4. Nachweise oder Glaubhaftmachungsmittel der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts: _____

5. Anlagen
a) _____
b) _____
c) _____
6. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Person zu übergebenden Gegenstände, Dokumente und Geld: _____

7. Die Übergabe der Person ist wie folgt vorgesehen (Datum/Flug): _____

8. Der Übernahme wird zugestimmt
Der Übernahme wird nicht zugestimmt
9. Gründe der Ablehnung: _____

Unterschrift

Ort, Datum

10. Die Übergabe/Übernahme der Personen und die Übernahme der zu übergebenden Gegenstände, Dokumente oder Geld gemäß Nr. 6 wird hiermit bestätigt (nur bei begleiteten Rückführungen).

11. Bemerkungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Anlage 2
zum Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Litauen
über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)

Durchbeförderung

Dienststelle:

Telefon: _____

Telefax: _____

Sachbearbeiter/Unterschrift

Empfänger:

1. Name	Vorname	Nationalität
---------	---------	--------------

Geburtsort/Geburtsdatum

Personaldokument

Begleitung ja nein Anzahl: _____

Routing, von/über/nach Datum: _____

Transitflughafen/Flug-Nr.: an h: ab h/Flug-Nr.:

2. Um Übernahme der Durchbeförderung durch Begleiter ab wird gebeten

ja nein

3. a) Der Durchbeförderung wird zugestimmt ja nein

b) Der Übernahme der Begleitung ab wird zugestimmt ja nein

Unterschrift

Datum